Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260031-O/U/TRU

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiber MLaw E. Egger

Beschluss vom 8. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland**,

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. Januar 2026, .../2025/10052410

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen die Betreibungsbeamtin des Stadtammann- und Betreibungsamtes Kloten, B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), wegen Amtsmissbrauchs (Urk. 11/1 S. 1 ff.).

2. Mit Verfügung vom 7. Januar 2026 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung nicht an Hand (Urk. 4 = Urk. 11/4). Wann dem Beschwerdeführer diese Verfügung zugestellt wurde, lässt sich mangels (retourniertem, vgl. Urk. 12) Zustellnachweis nicht bestimmen. Mit vom 22. Januar 2025 (sic) datierendem, am 28. Januar 2026 dem Obergericht des Kantons Zürich persönlich überbrachten Schreiben erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die genannte Verfügung und beantragte deren Aufhebung (Urk. 2 S. 1 ff.).

3. Mit Präsidialverfügung vom 3. Februar 2026 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'200.– angesetzt (Urk. 5). Während laufender Frist (vgl. Urk. 7) ersuchte dieser sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 8). Mit weiterer Präsidialverfügung vom 23. Februar 2026 wurde der Staatsanwaltschaft aufgegeben, die Akten einzureichen (Urk. 9). Ein Exemplar dieser Präsidialverfügung wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme geschickt; er holte diese jedoch innert angesetzter Abholfrist nicht bei der Schweizerischen Poststelle ab (Urk. 10/2). Nach Eingang der Akten (Urk. 11) ersuchte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. März 2026 um Akteneinsicht sowie sinngemäss um erneute Zustellung der Präsidialverfügung vom 23. Februar 2026 (Urk. 13). Mit Schreiben vom 30. März 2026 wurde der Beschwerdeführer unter Beilage je einer Kopie des Aktenverzeichnisses und der Präsidialverfügung vom 23. Februar 2026 darüber orientiert, dass er vor Ort, d.h. am Obergericht des Kantons Zürich, Einsicht in die Gerichtsakten nehmen und hierzu telefonisch einen Termin vereinbaren könne (Urk. 15). Mit Eingabe vom 12. Juni 2026 ersuchte er unter Beilage einer (unspezifischen) Abholungseinladung der Schweizerischen Post erneut um u.a. vollständige Ein-

sicht in die Akten (Urk. 16 und Urk. 17). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb keine Stellungnahmen einzuholen sind (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

4. Die Beschwerdegegnerin ist Beamtin des Stadtammann- und Betreibungsamtes Kloten (nachfolgend: Betreibungsamt). Die Staatsanwaltschaft erliess direkt eine Nichtanhandnahmeverfügung, ohne vorgängig um Ermächtigung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG/ZH zu ersuchen (Urk. 4 S. 2). Die Praxis der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erachtet in klaren Fällen den Erlass einer sofortigen Nichtanhandnahmeverfügung ohne vorgängiges Einholen eines "Ermächtigungsbeschlusses" als zulässig. Erachtet die Staatsanwaltschaft beim ihr vorliegenden Aktenstand die Voraussetzungen einer Nichtanhandnahme als erfüllt, ist es zulässig und gegebenenfalls sogar geboten (z.B. zur Vermeidung eines Leerlaufs), dass sie direkt die Nichtanhandnahme verfügt, ohne vorgängig um eine Ermächtigung nachzusuchen (vgl. zum Ganzen u.a. UE130161-O vom 6. November 2013 E. II./1.4, publiziert in ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299). Wie noch aufzuzeigen sein wird, erfolgte der sofortige Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung durch die Staatsanwaltschaft zu Recht. Folglich durfte sie in Nachachtung der erwähnten Praxis auch ausnahmsweise auf eine vorgängige Einholung einer Ermächtigung verzichten.

5. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3).

6. Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begehen u.a. Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen

Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. In rechtlicher Hinsicht eventuell fehlerbehaftetes Handeln ist nicht mit Amtsmissbrauch oder anderweitig strafbarem Handeln gleichzusetzen, sondern gegebenenfalls im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelweg überprüfbar.

7. Am 17. Dezember 2025 ersuchte der Beschwerdeführer telefonisch beim Betreibungsamt um Akteneinsicht. Die Beschwerdegegnerin teilte ihm mit, dass er dazu aufgrund des gegen ihn bestehenden Hausverbots für das Stadthausareal Kloten einen Termin bei der Stadtpolizei Kloten vereinbaren müsse; zudem bat sie ihn, ihr mitzuteilen, in welche Akten er Einsicht nehmen wolle (Urk. 11/2 S. 15 f. [Konvolut]). Mit E-Mail-Antwort vom 18. Dezember 2025 ersuchte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt um Zustellung einer vollständigen Übersicht aller gegen ihn laufenden und noch nicht vollzogenen Pfändungen inkl. dazugehöriger Pfändungsnummern sowie um vollumfängliche Einsicht in sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den gegen ihn bisher je geführten Betreibungen und Pfändungen bzw. um elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen per E-Mail. Er gab an, diese "Informationen" sofort zu benötigen, um "beim Bezirksgericht" superprovisorisch die "Aufhebung sämtlicher Pfändungen" beantragen zu können (Urk. 11/2 S. 15 und Urk. 3/3 S. 10 [Konvolut]). Die Beschwerdegegnerin stellte ihm daraufhin die Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses in Aussicht (Urk. 3/4 S. 3 [Konvolut], vgl. Urk. 11/2 S. 1 ff. [Konvolut]) und gab ihm – auf entsprechende Nachfrage – die erwähnten einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung durch das Betreibungsamt bekannt (Urk. 3/4 S. 2 [Konvolut], vgl. Urk. 11/2 S. 1 ff. [Konvolut]). Der Beschwerdeführer erhielt vom Betreibungsamt in der Folge zwei Aufforderungen zur Leistung von Kostenvorschüssen. Die eine datiert vom 22. Dezember 2025 und enthält einen Kostenvorschuss von Fr. 1'225.– für den Ausdruck sämtlicher beim Betreibungsamt registrierter und abgelegter Akten (Urk. 3/7); die andere datiert vom 24. Dezember 2025 und enthält einen (alternativen) Kostenvorschuss von Fr. 89.– für die reine Akteneinsicht ohne Ausdruck sämtlicher Akten (Urk. 3/8).

8. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist weder im konkreten Vorgehen der Beschwerdegegnerin noch in der Zustellung der beiden Aufforderungen zur Leistung von Kostenvorschüssen ein unrechtmässiges, geschweige denn strafrechtlich relevantes Verhalten zu sehen. Wie ihm bereits die Beschwerdegegnerin mehrfach zutreffend erklärte (vgl. Urk. 11/2 [Konvolut], Urk. 3/3 [Konvolut] und Urk. 3/4 [Konvolut]), ist die Erhebung von Gebühren bei Akteneinsichtsgesuchen beim Betreibungsamt gesetzlich vorgeschrieben und besteht kein Anspruch auf "kostenlose vollumfängliche Akteneinsicht" (vgl. Urk. 2 S. 1 ff. und Urk. 3/9 S. 1 ff.). Konkret sind für die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen beim Betreibungsamt Gebühren und Auslagen zu entrichten, wobei die konkrete Bemessung sich nach der Gebührenverordnung zum SchKG (GebV SchKG; SR 281.35) richtet. Das Betreibungsamt ist berechtigt, für die Einsichtnahme einen Kostenvorschuss zu verlangen, dessen Nichtbezahlung zur Abweisung des Gesuchs führen kann. Verursacht die Akteneinsicht einen besonderen Aufwand, wird die ersuchende Person vorgängig über die beabsichtigte Gebührenerhebung und die zu erwartende Höhe informiert, damit sie das Begehren allenfalls präzisieren oder – worauf das Betreibungsamt den Beschwerdeführer explizit hinwies (vgl. Urk. 3/7) – auf spezifische Akten beschränken kann. Gemäss Art. 12 Abs. 1 GebV SchKG beträgt die Gebühr für die Vorlegung von Akten oder für Auskünfte aus Akten grundsätzlich Fr. 9.–; übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um Fr. 40.– für jede weitere halbe Stunde (Abs. 2). Für schriftliche Auskünfte wird zusätzlich eine Gebühr nach Art. 9 GebV SchKG erhoben (Abs. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_713/2021 vom 9. Februar 2022 E. 3.1 f. m. H.; KREN KOSTKIEWICZ, in: OFK-SchKG, 20. Aufl. 2020, N 24 zu Art. 8a).

Dass die vom Beschwerdeführer verlangte Zustellung von Kopien sämtlicher beim Betreibungsamt über ihn bestehender Akten angesichts der bei ihm offenbar bestehenden zahlreichen Vorgänge (Abholungsaufforderungen, E-Mails, Zahlungsbefehle, Pfändungsankündigungen inkl. Vorladungen etc., vgl. Urk. 3/7) einen erheblichen Behördenaufwand und folglich auch hohe Kosten verursacht, die sich im entsprechenden Kostenvorschuss niederschlagen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Eine "normale Verwaltungstätigkeit" (vgl. Urk. 3/3 S. 4 [Konvolut]), die aufgrund des geringen Aufwands kostenlos zu erbringen wäre, ist darin jeden-

falls nicht zu sehen. Zu Recht machte der Beschwerdeführer sodann angesichts des aktenkundigen E-Mail-Verlaufs nicht geltend, dass ihm die Akteneinsicht unabhängig von der Zahlung eines Kostenvorschusses gänzlich verwehrt worden wäre (vgl. Urk. 3/9 S. 1 ff. und Urk. 2 S. 1 ff.). Mangels unrechtmässiger Anwendung von Amtsgewalt durch die Beschwerdegegnerin scheidet eine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB somit bereits in objektiver Hinsicht aus. Nachdem sich die Erhebung von Gebühren für die Akteneinsicht – wie erwogen – als rechtmässig erweist und dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht nicht grundsätzlich verwehrt wurde, ist bei ihm auch kein strafrechtlich relevanter Nachteil im Sinne von Art. 312 StGB auszumachen. Entsprechend durfte die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ohne Weiteres entscheiden, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht gegeben sind. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

9. Der Beschwerdeführer ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren bzw. um unentgeltliche Prozessführung und nötigenfalls um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Urk. 8 S. 1 f.). Bei der dargelegten Aktenlage erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos. Es ist davon auszugehen, dass sich eine Person, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung nicht zu einer solchen Beschwerde entschlossen hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist aus diesem Grund abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Aufgrund seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Beschwerdegegnerin ist mangels Umtrieben (es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt) keine Entschädigung zuzusprechen.

10. In Bezug auf sein abermaliges schriftliches Gesuch um Einsichtnahme in die Gerichtsakten (Urk. 16) ist der Beschwerdeführer erneut darauf hinzuweisen, dass er vor Ort, d.h. am Obergericht des Kantons Zürich, Einsicht in diese Akten nehmen und hierzu vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren hat.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
   - die Beschwerdegegnerin 1 ("persönlich/vertraulich", gegen Empfangsbestätigung)
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad .../2025/10052410 (gegen Empfangsbestätigung)

   sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad .../2025/10052410 (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 8. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. D. Oehninger	MLaw E. Egger